

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

### Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge.
2. Sie gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
3. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

### Urheberrecht

1. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die vom Fotografen hergestellten Bilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
3. Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde- jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
4. Der Besteller eines Bildes i. S. §60UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind.
5. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotografen.
6. Bei der Verwertung der Bilder kann der Fotograf, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden.
7. Die Rohdaten (Originaldateien, RAW-Dateien ...) verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe an den Auftraggeber erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

### Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar (Stunden-/Tagessatz oder Pauschale) berechnet.
2. Nebenkosten (Modellhonorar, Studiomiete, Reisekosten, Spesen, Requisiten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Lichtbilder im Besitz des Fotografen.
4. Hat der Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

### Haftung

1. Der Fotograf verwahrt die Originaldateien sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Daten ein Jahr nach Beendigung des Auftrages zu vernichten. Vor der Vernichtung wird der Auftraggeber benachrichtigt.
2. Für Daten eines abgeschlossenen Auftrages, die auf Grund eines technischen Defektes (Hardwaredefekte), Diebstahl, Brand, höhere Gewalt verloren gehen, haftet der Fotograf nicht.
3. Für entstandene Schäden während der Aufnahmen haftet der Fotograf im Rahmen der gesetzlich geregelten Haftpflicht.
4. Der Fotograf haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
5. Die Zusendung und Rücksendung des Bildmaterials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

### Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
2. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### Datenschutz

1. Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

### Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses durch [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Bilder sind Miturheber des entstandenen Werkes im Sinne des §8UrhG.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, elektronischer Bildwiedergabe insbesondere in der Öffentlichkeit erhalten bleibt und der Fotograf eindeutig als Urheber identifizierbar bleibt.

### Schlussbestimmung

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Fotografen.